

Aufsichtstätigkeit nach dem Geldwäschegesetz

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Das Geldwäschegesetz (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten –kurz GwG-) richtet sich nicht nur an Unternehmen aus dem Finanzsektor, wie Banken oder Kapitalanlagegesellschaften, sondern auch an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Unter anderem richtet sich das Geldwäschegesetz an:

- Güterhändler, Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, hier: Edelmetallen wie Gold, Silber, Platin, Edelsteinen, Schmuck, Uhren, Münzen

Nach dem Geldwäschegesetz sind gerade auch Juweliere zu kundenbezogenen Sorgfaltspflichten und zu betriebsinternen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet.

Zu den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten zählen nach dem Prinzip „Kenne Deinen Kunden“ beispielsweise:

- die Identifizierung des Vertragspartner bei Entgegennahme von Bargeld ab 15.000,00 EURO (oder bei Stückelungsgeschäften/ Smurfing)
- Sensibilisierung gegenüber ungewöhnlichen Sachverhalten und die dazugehörige Meldepflicht
- die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt
- die Einholung von Informationen zum Geschäftszweck
- die Dokumentation der Informationen mit fünfjähriger Aufbewahrungsfrist

Zu den betriebsinternen Sicherungsmaßnahmen zählen zum Beispiel:

- die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ab einer bestimmten Betriebsgröße
- die Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen
- die Unterrichtung der Mitarbeiter mit anschließender Dokumentation
- die Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können nicht nur den Ruf von Unternehmen, die für kriminelle Aktivitäten missbraucht werden, nachhaltig schädigen sondern auch erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten.

Einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Sorgfalts- und Anzeigepflichten sowie erforderliche Vorsorge- und Sicherungsmaßnahmen verschaffen Sie sich an Hand der bundeseinheitlichen Merkblätter sowie Broschüren und Formulare.

Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren, bei Bedarf Maßnahmen anordnen und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern ahnden. Sie haben hierfür besondere Betretungs- und Kontrollrechte. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt Verdachtsfälle zu melden.

Die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz über den Nichtfinanzsektor in den einzelnen Bundesländern entnehmen Sie bitte folgender Auflistung:

Baden-Württemberg	Regierungspräsidien
Bayern	Regierung
Berlin	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Brandenburg	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten
Bremen	Ortspolizeibehörden
Hamburg	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Hessen	Regierungspräsidien
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Niedersachsen	Region Hannover; Landkreise und kreisfreie Städte
Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierungen
Rheinland-Pfalz	Kreisordnungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte)
Saarland	Landesverwaltungsamt
Sachsen	Landesdirektion Sachsen
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt
Schleswig-Holstein	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter:

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/34/geldwaeschepraevention/index.html

Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen natürlich auch die zuständigen Sachbearbeiter/innen in Ihrer für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

Wenn Sie sich bisher noch nicht intensiv mit Ihren Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz beschäftigt haben, sollten Sie jetzt keine Zeit mehr verlieren.